

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/161 vom 11. April 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_161)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/161 du 11 avril 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/161 del 11 aprile 2014

## **Regeste**

Art. 21 IVG, Art. 1 ff. HVI, Ziffern 15.01 und 15.05 Anhang zur HVI. Kommunikationsgerät, Umweltkontrollgerät. Zur Abgrenzung zwischen dem Bedarf nach einem Kommunikationsgerät und dem Bedarf nach einem Umweltkontrollgerät. Art. 4 HVA. Anspruch gegenüber AHV auf Weiterführung der von der IV zugesprochenen Hilfsmittel. Begründung und Rechtfertigung dieser "Besitzstandgarantie". (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2014, IV 2013/161).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt ist (lit. b). Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. d IVG auch die Hilfsmittel. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen - und damit auch auf die Abgabe von Hilfsmitteln - endet (spätestens) mit dem Ende der Versicherung (Art. 9 Abs. 1bis IVG). Art. 10 Abs. 3 IVG ordnet an, dass der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen - und damit auch der Anspruch auf Hilfsmittel - mit dem Ende des Monats erlösche, in dem die versicherte Person das (AHV-) Rentenalter erreiche. Damit stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf ein Umweltkontrollgerät in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 IVG erloschen ist, bevor die Beschwerdegegnerin über das entsprechende Leistungsgesuch hat verfügen können. Der Beschwerdeführer hat nämlich am 1. März 2013 das AHV-Rentenalter erreicht. Der häufigste Anwendungsfall des Art. 10 Abs. 3 IVG dürfte die Einstellung einer rechtskräftig zugesprochenen, laufenden Leistung auf den Tag des Erreichens des AHV-Alters sein. Diese Regelung deckt sich nicht mit der für ein Versicherungsverhältnis wesentypischen Lösung, nach der ein während des Bestehens der Versicherungsdeckung eingetretener versicherter Schaden auch für die Zeit nach der anschliessenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses einen Anspruch auf die Versicherungsleistung entstehen lässt. An sich müsste die laufende IV-Leistung also auch nach dem Erreichen des AHV-Alters - als IV-Leistung - weiter ausgerichtet werden. Die gegenteilige, dem Wesen des Versicherungsverhältnisses widersprechende Lösung des Art. 10 Abs. 3 IVG lässt sich wohl nur damit erklären, dass auf diese Weise eine verwaltungstechnische Vereinfachung erreicht werden soll: Die AHV übernimmt auch für die während der Versicherungsdeckung durch die IV eingetretenen Versicherungsfälle die weitere Ausrichtung der an sich von der IV geschuldeten Versicherungsleistungen, damit

die IV keine Leistungen an Personen ausrichten muss, die nicht (mehr) bei ihr versichert sind. Da die AHV also in die Leistungspflicht der IV eintritt, stellt die auf den ersten Blick eine Besitzstandgarantie enthaltende Regelung des Art. 4 HVA (Weiterausrichtung der von der IV zugesprochenen Hilfsmittel durch die AHV) keine dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufende Besserstellung jener (Alters-) Versicherten dar, die bereits von der IV ein Hilfsmittel erhalten haben, welches das AHV-Recht nicht oder nur in einer weniger aufwendigen Form kennt, das also den (Alters-) Versicherten von der AHV nicht zugesprochen würde, wenn der entsprechende Versicherungsfall erst nach dem Erreichen des AHV-Alters eingetreten wäre. Die Bezüger eines gestützt auf Art. 4 HVA weiter ausgerichteten IV-Hilfsmittels bleiben Leistungsberechtigte, die aus dem Versicherungsverhältnis mit der IV heraus einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung begründet haben. Die Bezüger eines (einfacheren) AHV-Hilfsmittels oder (Alters-) Versicherte, die Anspruch auf ein Hilfsmittel hätten, wenn die AHV die entsprechende Hilfsmittelkategorie der IV auch kennen würde, haben deshalb keinen Anspruch darauf, gleich wie die Bezüger eines IV-Hilfsmittels behandelt zu werden, denn ihnen fehlt das Versicherungsverhältnis zur IV. Die Frage, ob der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin noch einen Anspruch auf das IV-Hilfsmittel Umweltkontrollgerät hat begründen können, wenn doch eine allfällige Zusprache und Ausrichtung eines solchen Hilfsmittels objektiv erst nach dem Erreichen des AHV-Alters möglich gewesen ist, ob also ein allfälliger Anspruch auf ein Umweltkontrollgerät gemäss Art. 10 Abs. 3 IVG erloschen ist, bevor die Beschwerdegegnerin über das entsprechende Gesuch hat verfügen können, lässt sich nur unter Berücksichtigung des Wesens des Versicherungsverhältnisses beantworten: Die massgebende Anknüpfung muss der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles sein, denn dieser definiert den Leistungsanspruch und damit den leistungspflichtigen Versicherer. Da der Beschwerdeführer sinngemäss behauptet hat, die Anspruchsvoraussetzungen für ein Umweltkontrollgerät vor seinem 65. Geburtstag begründet zu haben, ist die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin zur Prüfung eines Hilfsmittelanspruchs erhalten geblieben. Damit ist notwendigerweise auch das Hilfsmittelrecht der IV anwendbar geblieben, d.h. die Beschwerdegegnerin hat sich zu Recht als zuständig betrachtet, das entsprechende Leistungsgesuch des Beschwerdeführers gestützt auf die massgebenden Normen des IV-Rechts zu prüfen und darüber zu verfügen, auch wenn das Umweltkontrollgerät dann von der AHV abzugeben wäre. 1.2 Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat die Aufgabe, eine entsprechende Liste aufzustellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 IVV). Dieses hat eine Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) erlassen. In deren Anhang findet sich die Hilfsmittelliste. Die Ziffer 15 dieser Liste enthält die Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt. Dazu gehören gemäss der Ziffer 15.05 auch die Umweltkontrollgeräte. Einen Anspruch auf solche Geräte haben schwerstgelähmte Versicherte, die nur durch das Umweltkontrollgerät mit der Umwelt in Kontakt treten oder sich mit dem Elektrofahrrad in ihrem Wohnbereich selbständig bewegen können. Die spezifische Invalidität, d.h. die Gesundheitsbeeinträchtigung, die einen Bedarf nach einem Umweltkontrollgerät entstehen lässt, besteht in einer "Schwerstlähmung" bzw. in einer Lähmung, die es der betroffenen Person verunmöglicht, anders als durch ein Umweltkontrollgerät mit der Umwelt in Kontakt zu treten. Dabei kann es sich nicht um den

alltäglichen sprachlichen Kontakt zu den Menschen im persönlichen Umfeld handeln, denn dieser Kontakt wird - bei lähmungsbedingter Sprech- und Schreibunfähigkeit - durch ein Kommunikationsgerät gemäss der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI ermöglicht. Würde das Umweltkontrollgerät dazu dienen, diesen Kontakt zu ermöglichen, käme es zu einer überflüssigen Doppelversorgung durch ein Kommunikations- und ein Umweltkontrollgerät, denn beide würden der Kompensation der fehlenden Sprech- und Schreibfähigkeit dienen. Wer mit anderen Personen sprechen will, der will nicht seine Umwelt kontrollieren, sondern kommunizieren. Schwerst gelähmt im Sinne der Ziffer 15.05 der Liste im Anhang zur HVI ist also nicht bereits, wer lähmungsbedingt nicht mehr sprechen und schreiben kann, sondern nur wer lähmungsbedingt jene Bewegungen nicht mehr ausführen kann, mit denen Nichtbehinderte ihre unmittelbare Umwelt ihren jeweils aktuellen Bedürfnissen anpassen. Das lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen: Wenn die Sommersonne die Temperatur in dem Zimmer, in dem die gelähmte Person sich aufhält, stark ansteigen lässt, dann kann diese Person weder die Jalousien herunterlassen noch eine Klimaanlage in Betrieb setzen, denn sie kann nicht aufstehen, sie kann die Kurbel der Jalousien nicht betätigen und sie kann nicht auf den Einschaltknopf der Klimaanlage drücken. Sie kann also ihre unmittelbare Umwelt nicht kontrollieren. Sie benötigt ein Umweltkontrollgerät, um mittels der entsprechenden Sende-, Empfangs- und Steuergeräte ferngesteuert die elektrisch betriebenen Jalousien herunterzulassen und/oder die Klimaanlage einzuschalten und zu justieren. Der Unterschied zwischen einem Umweltkontrollgerät und einem Kommunikationsgerät lässt sich auch anhand des Telefons und seines Gebrauchs aufzeigen: Eine schwerstgelähmte Person kann noch fähig sein, verständlich zu sprechen. Sie ist aber nicht mehr in der Lage, das Telefon zu bedienen, um durch es zu sprechen. Dazu benötigt sie ein Umweltkontrollgerät, das es ihr erlaubt, durch Sende-, Empfangs- und Steuergeräte das Telefon in Betrieb zu nehmen und damit zu kommunizieren. Der Beschwerdeführer war im massgebenden Zeitpunkt (22. Februar 2013) nicht im Sinne der Ziffer 15.05 der Liste im Anhang zur HVI schwerstgelähmt. Anlässlich der Abklärung vom 5. Februar 2013 hat er nämlich noch angegeben, er habe das Umweltkontrollgerät beantragt, um diverse Geräte im Haus ein- und ausschalten zu können und um die Jalousien herunter- und hinaufzulassen. Aktuell könne er das allerdings noch ohne Hilfe tun, wenn es auch je nach Tagesverfassung schwieriger werde. Diese Selbsteinschätzung hat durchaus den Einschätzungen der behandelnden Fachärzte entsprochen, wie die in den Akten liegenden Berichte belegen. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, weshalb es ihm im Bett nicht möglich sein sollte, mit der Hand eine entsprechend ausgestaltete Nachttischlampe oder einen geeigneten Rufmechanismus zu betätigen. Dasselbe gilt für ein Telefon mit einer angepassten Bedienungsoberfläche. Der Beschwerdeführer hat also ein Gesuch um die Abgabe eines Umweltkontrollgeräts gestellt, bevor er in einem anspruchsbegründenden Ausmass gelähmt gewesen ist. Das ist angesichts der stetig fortschreitenden Lähmung durchaus sinnvoll gewesen, denn an sich hätte die Beschwerdegegnerin in dieser Situation mit dem Entscheid über den Anspruch auf eine Versorgung mit einem Umweltkontrollgerät zuwarten können (und nach Treu und Glauben auch zuwarten müssen), bis die Lähmung so weit fortgeschritten gewesen wäre, dass ein Anspruch auf ein solches Hilfsmittel entstanden wäre. Das ist aber angesichts des unmittelbar bevorstehenden Eintritts des Beschwerdeführers in das AHV-Alter nicht möglich gewesen. Wenn die leistungsspezifische Invalidität in einer die Umweltkontrolle massgeblich beeinträchtigenden Lähmung besteht und wenn dieses Ausmass der Lähmung erst nach dem

Erreichen des AHV-Alters erreicht ist (wie der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 20. März 2013 andeutet), dann ist der Versicherungsfall nach dem Ende der IV-Versicherungsdeckung eingetreten und es kann auch bei einer weiten Auslegung von Art. 4 HVA kein Anspruch auf ein Umweltkontrollgerät mehr entstehen, weil die Liste im Anhang zur HVA kein solches Hilfsmittel der AHV enthält. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht sofort einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Versorgung mit einem Umweltkontrollgerät verneint. 2. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Aufgrund der einzelrichterlichen Beurteilung erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- als angemessen. Da der Beschwerdeführer für das vorliegende und für das Beschwerdeverfahren IV 2013/134 zusammen einen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- geleistet hat, kann die Hälfte dieses Betrages als Vorschussleistung berücksichtigt werden. Die Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- ist deshalb im Umfang von Fr. 300.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat noch Fr. 100.-- zu bezahlen. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den anteiligen Kostenvorschuss von Fr. 300.-- teilweise gedeckt; der Beschwerdeführer hat noch den Differenzbetrag von Fr. 100.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.